



Vereinigte Personalverbände
des Kantons Zürich

Personalamt des Kantons Zürich
Abteilung Personalrecht
Walcheplatz 1
8090 Zürich

Zürich, 21. Januar 2021

Vernehmlassung: VVO Personalgesetz (Änderung), Vaterschaftsurlaub

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Stocker, lieber Ernst

Für die uns zugestellten Vernehmlassungsunterlagen zum Vaterschaftsurlaub danken wir bestens. Wir haben diese bei unseren Verbänden in die Vernehmlassung gegeben und ein Ausschuss der VPV hat die Stellungnahme erarbeitet und vom Plenum verabschieden lassen.

Ausgangslage

Wir verzichten auf Detailangaben zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz und nehmen grundsätzlich Stellung.

Vaterschaftsurlaub

Die Übernahme des eidgenössischen Rechts aufgrund der Volksabstimmung zum Vaterschaftsurlaubs findet unsere uneingeschränkte Unterstützung. Wir freuen uns, dass während den zwei Ferienwochen der volle Lohnanteil bezahlt wird und nicht die tiefere Entschädigung gemäss Bundesrecht. Auch die rasche Umsetzung per 1. Januar 2021 ist erfreulich.

Unsicherheiten und Fragen, die einhergehen mit Beendigungen von Arbeitsverhältnissen, die nicht per Ende des Monats enden, dürfen nicht unterschätzt werden. Von daher können wir nachvollziehen, dass sich Ihr Departement dazu entschlossen hat, bei einer Kündigung die Frist nicht um die nicht bezogenen Tage zu verlängern. Immerhin besteht auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses innerhalb der sechsmonatigen Frist ein Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung gemäss EOG.

Sorge bereitet uns die Aussage, dass für die urlaubsbedingten Ausfälle keine zusätzlichen Stellen geschaffen werden. Die Ausfälle sollen über Effizienzsteigerung und Aufgabenumverteilungen aufgefangen werden. Hier erwarten wir, dass das Ausmass des Urlaubsvolumens ausgewiesen wird, um die Effektivität der Aussage konkret beurteilen zu können.

Die finanziellen Mehrkosten und die Verrechnung mit den Leistungen der EOG an den Kanton erachten wir als vernachlässigbar.

Gleichstellung und Elternurlaub

Im Grundsatz setzen sich die VPV für Vereinbarkeit und die Gleichstellung von Mann und Frau ein. Die Mütter erhalten derzeit beim Kanton Zürich 16 Wochen Mutterschaftsurlaub (d.h. 2 Wochen mehr als das gesetzliche Minimum von 14 Wochen), die Väter hingegen nur 2 Wochen entsprechend dem gesetzlichen Minimum. Solange es noch keinen Elternurlaub gibt, wären auch bei den Vätern aus Gleichbehandlungsgründen wenigstens 4 Wochen

Vereinigte Personalverbände des Kantons Zürich

Peter Reinhard, Präsident
Härdlenstrasse 11, 8302 Kloten
079 402 38 82
reinhard@vpv-zh.ch / www.vpv-zh.ch

Sozialpartner der Zürcher Staatsangestellten:
Dachorganisation (16 Fachverbände mit ihren
Unterverbänden) mit rund 19'000 Mitgliedern:

FH-ZH

Verband der Zürcher Fachhochschuldozierenden

KVZ

Kaufmännischer Verband Zürich

Pfarrverein des Kantons Zürich

physio zürich-glarus

Professorenschaft der Universität Zürich

PVKA

Personalverband Kontrollabteilung der
Flughafenpolizei

SekZH

Sekundarlehrkräfte des Kantons Zürich

SHV

Schweizerischer Hebammenverband Sektion
Zürich und Schaffhausen

SVMTRA

Sektion Ostschweiz der Schweizerischen
Vereinigung der Fachleute für medizinisch-
technische Radiologie

VKPZ

Verband der Kantonspolizei Zürich

VSAO

Verband der Zürcher Spitalärztinnen und
Spitalärzte

VSLZH

Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter
des Kantons Zürich

VStA

Verband der Staatsangestellten
des Kantons Zürich

- Fachverband des Kantonalen Steueramtes
- juslingua.ch
- Verband Schweizer Gerichtsdolmetscher
und -übersetzer
- Mittelschullehrpersonenverband ZH (MVZ)
- Notarenkollegium
- Notarstellvertreter und Angestelltenverein
- Zürcher Verband der Lehrkräfte
in der Berufsbildung (ZLB)
- Einzelmitglieder

VZGV

Verein Zürcher Gemeindeschreiber und
Verwaltungsfachleute

VZL DaZ

Verein Zürcher Lehrpersonen Deutsch als
Zweitsprache

ZLV

Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband

- Direktmitglieder
- Verband Kindergarten Zürich (VKZ)
- Zürcher Kantonale Mittelstufe (ZKM)
- Mehrklassenlehrerinnen- und
-lehrerverein (MLV)



**Vereinigte Personalverbände
des Kantons Zürich**

die adäquate Grösse, d.h. zwei Wochen über das gesetzliche Minimum analog der Mutterschaftsregelung. Diese Regelung wurde auch bei den städtischen Angestellten eingeführt und besteht bei vielen anderen Firmen auch.

Im Übrigen besteht auch beim Anspruch auf unbezahlten Elternurlaub eine gesetzliche Ungleichbehandlung. Der Vater hat einen rechtlichen Anspruch darauf, bei der Mutter ist es hingegen lediglich als Kannvorschrift formuliert. Für beide Elternteile sollte im Sinne der Vereinbarkeit und Gleichbehandlung eine Anspruchsformulierung gewählt werden, im Idealfall auch für dieselbe Dauer. Bei der am häufigsten gewählten Dauer des Mutterschaftsurlaubes von einem halben Jahr, wären das demnach $52/2 - 16 = 10$ Wochen, mithin ca. zwei Monate.

VPV Kanton Zürich

Peter Reinhard
Präsident

Jolanda Pongelli
Geschäftsführerin

Über die Vereinigten Personalverbände (VPV):

Die VPV sind ein Zusammenschluss von 16 Fachverbänden und ihren Unterverbänden. Die VPV vertreten rund 19'000 von ca. 38'000 Staatsangestellten. Die VPV sind offizielle Sozialpartner für das Staatspersonal und verhandeln regelmässig mit der Regierung über die Arbeits- und Anstellungsbedingungen und die Interessen von Personen, die dem Personalrecht indirekt, zum Beispiel in den Gemeinden, unterstehen.
